



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 27.10.2016

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Jugendhilfeausschusssitzung	89
Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Königstein und der Stadt Auerbach i.d.OPf. innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 10.10.2016	90
Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrecht; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Fl.Nrn. 385 und 386 der Gemarkung Großschönbrunn durch den Markt Freihung, Landkreis Amberg-Sulzbach	91
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2016	91

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Montag, 14.11.2016, 15:00 Uhr, findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.15
2. Konzeption der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen (KoKi) – Änderung
3. Förderung von Maßnahmen für Flüchtlingskinder im Bereich der Kindertagesbetreuung – Richtlinie Asyl
4. Vergabe von Zuschüssen an die Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2015
5. Richtlinien über die Vergabe von Jugendfördermitteln – Änderung
6. Jugendsozialarbeit an Schulen – weiterer Ausbau – Bedarfsfeststellung für das Sonderpädagogische Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg
7. Entwurf des Jugendhilfehaushalts für das Haushaltsjahr 2017

8. Jugendhilfeberichterstattung in Bayern – Bericht des Kreisjugendamts 2015
9. Jugendhilfeplanung – Ergebnisse der Arbeitsgruppen
10. Sonstiges, Anträge und Anregungen
(Auslagerung von Teilen des Kreisjugendamts;
Filmprojekt mit Bewohnern der Einrichtung;
Film der Kommunalen Jugendarbeit für Migranten)

B) Nichtöffentlicher Teil

42/26.10.2016

Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Königstein und der Stadt Auerbach i.d.OPf. innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 10.10.2016

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

In die Stadt Auerbach i.d.OPf., Gemarkung Auerbach, werden aus dem Markt Königstein, Gemarkung Königstein, umgegliedert die Flurstücke

Flurnummer	Fläche in m²
2094/8	394
2072/3	3407

§ 2

Die Umgliederungsflurstücke sind im Zerlegungs-Fortführungsnachweis Nr. 506, Gemarkung Königstein, gebildet und im Verschmelzungs-Fortführungsnachweis Nr. 517 01 zu Flurstück 2072/3 verschmolzen.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Amberg, 10.10.2016
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger, Landrat

**Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Wasserrecht;
Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Fl.Nrn. 385 und 386 der Gemarkung
Großschönbrunn durch den Markt Freihung, Landkreis Amberg-Sulzbach**

1. Sachverhalt:

Der Markt Freihung beantragte die Plangenehmigung zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 385 und 386 der Gemarkung Großschönbrunn. Dieses Becken dient außerdem dem Sedimentrückhalt und dem Erosionsschutz.

Durch Errichtung rechteckig geformter Erddämme und teilweise Eintiefung einer Ackerfläche soll ein Rückhalteraum für Wasser und Sediment mit 1400 m³ Volumen geschaffen werden. Es sollen Sediment und Hochwasser unbekannter Dauer und Intensität zurückgehalten werden können.

Die Kronenbreite des Dammes soll 4 m betragen, die luftseitige Böschung wird mit einer Neigung $N = 1 : 1,5$, die wasserseitige Neigung mit $N = 1 : 2$ angegeben. Die geplante Dammhöhe über Gelände beträgt 2,70 m.

2. Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Sowohl die Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Amberg-Sulzbach als auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommen zu dem Ergebnis, dass die beantragte Maßnahme zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet 52 Wasserrecht (Zimmer 162), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 21.10.2016
SG 52 Wasserrecht

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe,
Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Verbandssatzung, des Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben ab mit **328.950,00 €**

und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **246.000,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 200.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

50.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Edelsfeld, den 19.10.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Edelsfeld-Gruppe
gez.
Strehl, 1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.10.2016 – Az. 941.01-21 – die nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu der vorgesehenen Kreditaufnahme erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Edelsfeld, Hirschbachstraße 8, 92265 Edelsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Edelsfeld, den 19.10.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Edelsfeld-Gruppe
gez.
Strehl, 1. Vorsitzender